



Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/6777**

Alle Abgeordneten

13. Mai 2022

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

V A 3 – 2021/0014013

Telefon 0211 61772-0

**Änderungsvereinbarung zur ergänzenden Verwaltungsvereinbarung „erweiterte Novemberhilfe“, „erweiterte Dezemberhilfe“, „Überbrückungshilfe III“, „Überbrückungshilfe III Plus“ und „Überbrückungshilfe IV“ zwischen dem Bund und dem Land Nordrhein-Westfalen**

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsverordnung

Anlage: Entwurf der Änderungsvereinbarung zur ergänzenden Verwaltungsvereinbarung „erweiterte Novemberhilfe“, „erweiterte Dezemberhilfe“, „Überbrückungshilfe III“, „Überbrückungshilfe III Plus“ und „Überbrückungshilfe IV“ zwischen dem Bund und dem Land Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt II Ziffern 1 und 3 der „Vereinbarung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich anbei den Entwurf der Änderungsvereinbarung zur ergänzenden Verwaltungsvereinbarung „erweiterte Novemberhilfe“, „erweiterte Dezemberhilfe“, „Überbrückungshilfe III“, „Überbrückungshilfe III Plus“ und „Überbrückungshilfe IV“ zwischen dem Bund und dem Land Nordrhein-Westfalen.

Die Bundesregierung hat in Absprache mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder pandemiebedingte Wirtschaftshilfen für Soloselbständige, Angehörige der Freien Berufe sowie Unternehmen als Billigkeitsleistungen gemäß § 53 Bundeshaushaltsordnung (BHO) zur Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz gewährt, wenn diese Coronabedingt erhebliche Umsatzausfälle hatten oder haben.

Mit dem vorliegenden Entwurf der Verwaltungsvereinbarung soll unter anderem das seit 1. Januar 2022 bestehende Förderprogramm „Überbrückungshilfe IV“ um weitere drei Monate vom 31. März 2022 bis zum 30.

Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0  
poststelle@mwide.nrw.de  
www.wirtschaft.nrw

Juni 2022 verlängert werden. Eine weitere Verlängerung der Förderzeiträume ist aufgrund des Auslaufens des EU-beihilferechtlichen Rahmens derzeit ausgeschlossen.

Die Fördermittel für die hier gegenständlichen Billigkeitsleistungen stellt ausschließlich der Bund.

Der Vollzug der Förderprogramme obliegt dem jeweiligen Land, welches die Verwaltungskosten hierfür trägt. Als mittelverantwortliche Stelle stellt der Bund in Abstimmung mit den Ländern die Förderbedingungen (Vollzugshinweise als Empfehlung für die Förderrichtlinie) und gibt durch sog. FAQ („Frequently Asked Questions“) konkrete Auslegungsbeispiele. Vor Aufstellung vorgenannter Normenwerke werden die Länder beteiligt.

Der Abschluss der Verwaltungsvereinbarungen ist zwingende Bedingung für die Teilnahme an den Hilfsprogrammen des Bundes. Die Verträge sind mit allen Bundesländern inhaltsgleich abgeschlossen worden.

Eine unzulässige Übertragung von Hoheitsgewalt erfolgt nicht, insbesondere bedarf die Vereinbarung nicht der Umsetzung durch ein Gesetz. Mit der Gewährung von freiwilligen Zahlungen zur Sicherung wirtschaftlicher Existenz, wenn Corona-bedingt erhebliche Umsatzausfälle vorliegen, ist kein Grundrechtseingriff verbunden. Die Vereinbarung kann ohne Weiteres durch Verwaltungsvorschrift umgesetzt werden. Kompetenzen an den Bund werden nicht abgegeben.

Auch insgesamt wird nicht gegen das Prinzip der föderalen Verantwortungszurechenbarkeit, der Eigenstaatlichkeit, der Organisationshoheit und der demokratischen Legitimation verstoßen.

Die Landesregierung hat der vorgenannten Verwaltungsvereinbarung mit Beschluss vom 10. Mai 2022 zugestimmt.

Ich bitte um Ihr Verständnis dafür, dass diese Verwaltungsvereinbarung sehr zeitnah unterzeichnet werden soll, um schnellstmöglich die Bewilligungen und Auszahlungen für die seit Anfang April gestellten Anträge zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Andreas Pinkwart

**Änderungsvereinbarung zur ergänzenden  
Verwaltungsvereinbarung „erweiterte Novemberhilfe“,  
„erweiterte Dezemberhilfe“, „Überbrückungshilfe III“,  
„Überbrückungshilfe III Plus“ und „Überbrückungshilfe IV“  
zwischen dem Bund und dem Land Nordrhein-Westfalen**

über die  
Gewährung von Corona-Hilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für kleine und  
mittelständische Unternehmen

**Das Land Nordrhein-Westfalen**

vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie  
- nachstehend „Land“ genannt -

und

**die Bundesrepublik Deutschland**

vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz  
- nachstehend „Bund“ genannt -

schließen folgende Verwaltungsvereinbarung für die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen gemäß § 53 Bundeshaushaltsordnung (BHO) für „Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“ sowie „erweiterte Novemberhilfe“ und „erweiterte Dezemberhilfe“. Das Programm wird durch die Länder ausgeführt.

**Präambel**

Die erweiterte Novemberhilfe und die erweiterte Dezemberhilfe werden als freiwillige Zahlung gewährt, wenn Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe aufgrund der Corona-bedingten Betriebsschließungen bzw. Betriebseinschränkungen im November bzw. Dezember 2020 in Folge des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 erhebliche Umsatzausfälle erleiden. Für die erweiterte Dezemberhilfe gelten zudem die Beschlüsse von Bund und Ländern vom 25. November 2020 und 2. Dezember 2020 für die verlängerten Betriebsschließungen bzw. Betriebseinschränkungen bis zum 31. Dezember 2020.

Die Dritte Phase der Überbrückungshilfe (Förderzeitraum November 2020-Juni 2021) überschneidet sich mit der Zweiten Phase der Überbrückungshilfe (Förderzeitraum September-Dezember 2020) sowie der November- und Dezemberhilfe und der erweiterten November- und Dezemberhilfe.

Diese Verwaltungsvereinbarung ergänzt in diesem Sinne die bereits bestehende Verwaltungsvereinbarung zur Überbrückungshilfe sowie zur November- und Dezemberhilfe.

## Artikel 1

### Grundsätze und Umfang der Bundeshilfe

- (1) Die gesundheitspolitisch notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie haben in verschiedenen Branchen zur weitgehenden oder vollständigen Schließung des Geschäftsbetriebs geführt. Ziel der Überbrückungshilfe ist es daher, Unternehmen, die aufgrund der Corona-Pandemie hohe Umsatzeinbußen zu verzeichnen haben, für die Monate Juni 2020 bis Juni 2022 eine in fünf Phasen gestaffelte, weitergehende Liquiditätshilfe zu gewähren und sie so in der Existenz zu sichern:
- a. Überbrückungshilfe-Erste Phase („Überbrückungshilfe I“) betrifft die Förderzeiträume Juni bis August 2020;
  - b. Überbrückungshilfe-Zweite Phase („Überbrückungshilfe II“) betrifft die Förderzeiträume September bis Dezember 2020;
  - c. Überbrückungshilfe-Dritte Phase („Überbrückungshilfe III“) betrifft die Förderzeiträume November 2020 bis Juni 2021. Die im Rahmen der Überbrückungshilfe III mögliche einmalige Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“) betrifft den Förderzeitraum Januar bis Juni 2021.
  - d. Überbrückungshilfe- vierte Phase („Überbrückungshilfe III Plus“) betrifft die Förderzeiträume Juli bis Dezember 2021. Die im Rahmen der Überbrückungshilfe III Plus mögliche einmalige Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe Plus“) betrifft ebenfalls den Gesamtförderzeitraum Juli bis Dezember 2021.
  - e. Überbrückungshilfe-Fünfte Phase („Überbrückungshilfe IV“) betrifft den Förderzeitraum Januar bis Juni 2022. Die im Rahmen der Überbrückungshilfe IV mögliche einmalige Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe 2022“) betrifft ebenfalls den Gesamtförderzeitraum Januar bis Juni 2022.
- (2) Ziel der Novemberhilfe und der erweiterten Novemberhilfe ist es, durch einen Beitrag zur Kompensation des Umsatzausfalls die wirtschaftliche Existenz von Unternehmen sowie von Selbständigen zu sichern, die in Folge des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 von Corona-bedingten Betriebsschließungen bzw. Betriebseinschränkungen im November 2020 betroffen sind und deshalb erhebliche Umsatzausfälle erleiden.
- (3) Ziel der Dezemberhilfe und der erweiterten Dezemberhilfe ist es, durch einen Beitrag zur Kompensation des Umsatzausfalls die wirtschaftliche Existenz von Unternehmen sowie von Selbständigen zu sichern, die in Folge der Beschlüsse von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020, vom 25. November 2020 und vom 2. Dezember 2020 von Corona-bedingten Betriebsschließungen bzw. Betriebseinschränkungen im Dezember 2020 betroffen sind und deshalb erhebliche Umsatzausfälle erleiden. Die Überbrückungshilfe III Plus setzt für Unternehmen, die auch im zweiten Halbjahr 2021 unter erheblichen Umsatzausfällen leiden darüber hinaus Anreize, im Zuge der Zurückführung der Corona-Maßnahmen das eigene Geschäft wieder aufzunehmen.

- (4) Ein Anspruch auf die Gewährung der Billigkeitsleistungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Mit Inkrafttreten des zweiten Nachtragshaushalts 2020, des Haushalts 2021, des Nachtragshaushalts 2021, des Haushalts 2022 sowie in den folgenden Jahren stellt der Bund über die Länder Haushaltsmittel im Einzelplan 60 zur Verfügung. Die Verteilung der Mittel erfolgt nach Bedarf.
- (5) Die Vorbereitung des Antrags auf Überbrückungshilfen bzw. Novemberhilfe, Dezemberhilfe, erweiterte Novemberhilfe und erweiterte Dezemberhilfe erfolgt ausschließlich über ein Onlineportal, das die Antragsberechtigten bei der Antragstellung unterstützt. Für das Portal, durch welches das Ausfüllen des Antragsformulars und die Zusammenstellung von Unterlagen sowie eine Weiterleitung an die zuständige Bewilligungsstelle auf Landesebene erleichtert wird, ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) datenschutzrechtlich gemäß Art. 4 Nr. 7 2. HS DS-GVO verantwortlich. Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung werden in dieser Vereinbarung wie folgt festgelegt: Die Zwecke der Datenverarbeitung sind die nutzerorientierte Assistenz bei der Eingabe der für die späteren Verwaltungsverfahren erforderlichen Daten, die Übermittlung an die zuständige Bewilligungsstelle sowie ein Rückkanal für die Kommunikation und die Bereitstellung der Bescheide. Darüber hinaus sind die Zwecke der Datenverarbeitung die Datenschutzkontrolle, die Datensicherung und der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Datenverarbeitungssysteme. Das Mittel der Datenverarbeitung ist das vom BMWK für den Betrieb des Verfahrens eingesetzte System.

Die fachliche Prüfung und Bescheidung der Anträge erfolgt ebenfalls online in den sog. Fachverfahren der Bewilligungsstellen auf Länderebene. Für dieses eigentliche Verwaltungsverfahren sind die Bewilligungsstellen der Länder nach Art. 4 Nr. 7 2. HS DS-GVO datenschutzrechtlich verantwortlich. Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung werden in dieser Vereinbarung wie folgt festgelegt: Zweck der Datenverarbeitung ist die Ausführung des den Bewilligungsstellen der Länder in dieser Vereinbarung zugewiesenen Programms der Gewährung der Soforthilfen des Bundes als „Überbrückungshilfen“, „Novemberhilfen“, „Dezemberhilfen“, „erweiterte Novemberhilfen“ und „erweiterte Dezemberhilfen“. Das Mittel der Datenverarbeitung ist das von Bewilligungsstellen für den Betrieb des Verfahrens eingesetzte System.

## **Artikel 2**

### **Verwendung der Mittel**

- (1a) Die Mittel des Bundes sind für Überbrückungshilfen-Erste Phase (Förderzeitraum Juni bis August 2020) an Unternehmen aller Branchen, einschließlich der landwirtschaftlichen Urproduktion, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) qualifizieren, an Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb vorgesehen, deren Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 Prozent gegenüber April und Mai 2019 zurückgegangen ist. Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. April 2019 und dem 31.

Oktober 2019 gegründet worden sind, sind statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen. Die Mittel sind als Billigkeitsleistungen nach § 53 BHO zur Finanzierung von fortlaufenden betrieblichen Fixkosten der Antragstellenden vorgesehen.

- (1b) Die Mittel des Bundes sind für Überbrückungshilfen-Zweite Phase (Förderzeitraum September bis Dezember 2020) an Unternehmen aller Branchen, einschließlich der landwirtschaftlichen Urproduktion, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) qualifizieren, an Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb vorgesehen, deren Umsatz entweder im Zeitraum April bis August 2020 in zwei zusammenhängenden Monaten um mindestens 50 Prozent gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten zurückgegangen ist oder im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum um mindestens 30 Prozent eingebrochen ist. Die vorgenannten Bedingungen des Umsatzrückgangs gelten nicht für Unternehmen, die aufgrund von starken saisonalen Schwankungen ihres Geschäfts im Zeitraum April bis August 2019 zusammen weniger als 15 Prozent des Jahresumsatzes erzielt haben. Bei Unternehmen, die nach dem 1. Juli 2019 gegründet worden sind, sind zum Nachweis des Umsatzeinbruches von mindestens 50 Prozent statt der Monate April bis August 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen. Bei Unternehmen, die nach dem 1. September 2019 gegründet worden sind, sind zum Nachweis des Umsatzeinbruches von mindestens 50 Prozent in den Monaten September bis Dezember 2020 die Monate November 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich heranzuziehen. Unternehmen, die nach dem 31. Oktober 2019 neu gegründet worden sind, sind nicht antragsberechtigt. Die Mittel sind als Billigkeitsleistungen nach § 53 BHO zur Finanzierung von fortlaufenden betrieblichen Fixkosten der Antragstellenden vorgesehen.
- (1c) Die Mittel des Bundes sind für die Novemberhilfe und die erweiterte Novemberhilfe an alle Unternehmen (auch öffentliche), einschließlich Betrieben, Selbständigen, Vereinen und Einrichtungen vorgesehen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen: Alle Unternehmen und Soloselbstständigen, die auf Grundlage der erlassenen Schließungsverordnungen der Länder in Folge des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 den Geschäftsbetrieb einstellen mussten (direkt betroffene Unternehmen) sowie alle Unternehmen und Soloselbstständigen, die nachweislich und regelmäßig mindestens 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den o. g. Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen (indirekt betroffene Unternehmen). Antragsberechtigt sind auch Unternehmen und Soloselbstständige, die regelmäßig mindestens 80 Prozent ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von der Maßnahme betroffener Unternehmen über Dritte (zum Beispiel Veranstaltungsagenturen) erzielen. Diese Antragstellenden müssen zweifelsfrei nachweisen, dass sie wegen der Schließungsverordnungen auf der Grundlage der Ziffern 5 bis 8 des vorgenannten Beschlusses vom 28. Oktober 2020 einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 Prozent im November 2020 erleiden. Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten werden als

direkt betroffene Unternehmen angesehen. Die Mittel werden als Billigkeitsleistungen nach § 53 BHO zur Kompensation der Umsatzausfälle gewährt.

- (1d) Die Mittel des Bundes sind für die Dezemberhilfe und die erweiterte Dezemberhilfe an alle Unternehmen (auch öffentliche), einschließlich Betrieben, Selbständigen, Vereinen und Einrichtungen vorgesehen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen: Alle Unternehmen und Soloselbstständigen, die auf Grundlage der erlassenen Schließungsverordnungen der Länder in Folge der Beschlüsse von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020, vom 25. November 2020 und vom 2. Dezember 2020 den Geschäftsbetrieb im Dezember 2020 einstellen mussten (direkt betroffene Unternehmen) sowie alle Unternehmen und Soloselbstständigen, die nachweislich und regelmäßig mindestens 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den o.g. Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen (indirekt betroffene Unternehmen). Antragsberechtigt sind auch Unternehmen und Soloselbstständige, die regelmäßig mindestens 80 Prozent ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von der Maßnahme betroffener Unternehmen über Dritte (zum Beispiel Veranstaltungsagenturen) erzielen. Diese Antragstellenden müssen zweifelsfrei nachweisen, dass sie wegen der Schließungsverordnungen auf der Grundlage der Ziffern 5 bis 8 des vorgenannten Beschlusses vom 28. Oktober 2020 einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 Prozent im Dezember 2020 erleiden. Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungstätten werden als direkt betroffene Unternehmen angesehen. Die Mittel werden als Billigkeitsleistungen nach § 53 BHO zur Kompensation der Umsatzausfälle gewährt.
- (1e) Die Mittel des Bundes sind für Überbrückungshilfen-Dritte Phase (Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021) an Unternehmen aller Branchen, einschließlich der landwirtschaftlichen Urproduktion, soweit ihr Umsatz in Deutschland im Jahr 2020 750 Mio. Euro nicht übersteigt, an Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz vorgesehen, die unmittelbar und mittelbar Corona-bedingte erhebliche Umsatzausfälle erleiden. Direkt von Schließungsanordnungen auf Grundlage eines Bund-Länder-Beschlusses betroffene Unternehmen sowie Unternehmen der Pyrotechnikbranche, des Großhandels und der Reisebranche sind auch dann antragsberechtigt, wenn sie im Jahr 2020 einen Umsatz von mehr als 750 Mio. Euro erzielt haben. Unternehmen, die in einem Monat einen Corona-bedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzzeitraum erlitten haben, können eine Förderung im Rahmen der förderfähigen Maßnahmen der Überbrückungshilfe III für den betreffenden Monat beantragen. Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 gegründet worden sind, können als Vergleichsumsatz wahlweise den durchschnittlichen monatlichen Umsatz des Jahres 2019 heranziehen, den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder den durchschnittlichen Monatsumsatz in den Monaten Juni bis September 2020 in Ansatz bringen. Alternativ können diese Unternehmen bei der Ermittlung des notwendigen Referenzumsatzes auf den monatlichen Durchschnittswert des geschätzten Jahresumsatzes, der bei der erstmaligen steuerlichen Erfassung beim zuständigen Finanzamt im „Fragebogen zur

steuerlichen Erfassung“ angegeben wurde, abstellen. Für solche jungen Unternehmen ist die Gesamtsumme der Förderung in den Grenzen der einschlägigen Kleinbeihilfenregelung auf max. 1.800.000 Euro während des gesamten beihilfefähigen Zeitraums begrenzt. Unternehmen, die November-/Dezemberhilfe erhalten, sind für diese beiden Monate nicht antragsberechtigt. Die Mittel sind als Billigkeitsleistungen nach § 53 BHO zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und zur Finanzierung von fortlaufenden betrieblichen Fixkosten der Antragstellern vorgesehen.

Soloselbstständigen, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche die Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III nicht in Anspruch nehmen, kann für den Förderzeitraum Januar bis Juni 2021 eine einmalige Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“) in Höhe von 50 Prozent des sechsmonatigen Referenzumsatzes gewährt werden. Die Neustarthilfe beträgt maximal 7.500 Euro für natürliche Personen und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften sowie maximal 30.000 Euro für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften. Die Mittel sind als Billigkeitsleistungen nach § 53 BHO zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragstellern vorgesehen.

- (1f) Die Mittel des Bundes sind für Überbrückungshilfen-Vierte Phase („Überbrückungshilfe III Plus“, Förderzeitraum Juli bis Dezember 2021) an Unternehmen aller Branchen, einschließlich der landwirtschaftlichen Urproduktion, soweit ihr Umsatz in Deutschland im Jahr 2020 750 Mio. Euro nicht übersteigt, an Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz vorgesehen, die unmittelbar und mittelbar Corona-bedingte erhebliche Umsatzausfälle erleiden. Direkt von Schließungsanordnungen auf Grundlage eines Bundes-Länder-Beschlusses betroffene Unternehmen sowie Unternehmen der Pyrotechnikbranche, des Großhandels und der Reisebranche sind auch dann antragsberechtigt, wenn sie im Jahr 2020 einen Umsatz von mehr als 750 Mio. Euro erzielt haben. Unternehmen, die in einem Monat einen Corona-bedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzzeitraum erlitten haben, können eine Förderung im Rahmen der förderfähigen Maßnahmen der Überbrückungshilfe III Plus für den betreffenden Monat beantragen. Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 gegründet worden sind, können als Vergleichsumsatz wahlweise den durchschnittlichen monatlichen Umsatz des Jahres 2019 heranziehen, den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder den durchschnittlichen Monatsumsatz in den Monaten Juni bis September 2020 in Ansatz bringen. Alternativ können diese Unternehmen bei der Ermittlung des notwendigen Referenzumsatzes auf den monatlichen Durchschnittswert des geschätzten Jahresumsatzes, der bei der erstmaligen steuerlichen Erfassung beim zuständigen Finanzamt im „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ angegeben wurde, abstellen. Für solche jungen Unternehmen ist die Gesamtsumme der Förderung in den Grenzen der einschlägigen Kleinbeihilfenregelung auf max. 1.800.000 Euro während des gesamten beihilfefähigen Zeitraums begrenzt. Die Mittel sind als Billigkeitsleistungen



nach § 53 BHO zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und zur Finanzierung von fortlaufenden betrieblichen Fixkosten der Antragstellern vorgesehen.

Soloselbstständigen, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche die Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III Plus nicht in Anspruch nehmen, kann für die Förderzeiträume Juli bis September 2021 (3. Quartal 2021) sowie Oktober bis Dezember (4. Quartal 2021) je Quartal eine einmalige Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe Plus“) in Höhe von 50 Prozent des dreimonatigen Referenzumsatzes gewährt werden. Die Neustarthilfe Plus beträgt maximal 4.500 Euro für natürliche Personen und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften sowie maximal 18.000 Euro für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften je Quartal. Die Mittel sind als Billigkeitsleistungen nach § 53 BHO zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragstellenden vorgesehen.

- (1g) Die Mittel des Bundes sind für Überbrückungshilfen-Fünfte Phase („Überbrückungshilfe IV“, Förderzeitraum Januar bis Juni 2022) an Unternehmen aller Branchen, einschließlich der landwirtschaftlichen Urproduktion, soweit ihr Umsatz in Deutschland im Jahr 2020 750 Mio. Euro nicht übersteigt, an Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz vorgesehen, die unmittelbar und mittelbar Corona-bedingte erhebliche Umsatzausfälle erleiden. Direkt von Schließungsanordnungen auf Grundlage eines Bund-Länder-Beschlusses betroffene Unternehmen sowie Unternehmen der Pyrotechnikbranche, des Großhandels und der Reisebranche sind auch dann antragsberechtigt, wenn sie im Jahr 2020 einen Umsatz von mehr als 750 Mio. Euro erzielt haben. Unternehmen, die in einem Monat einen Corona-bedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzzeitraum erlitten haben, können eine Förderung im Rahmen der förderfähigen Maßnahmen der Überbrückungshilfe IV für den betreffenden Monat beantragen. Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. September 2021 gegründet worden sind, können als Vergleichsumsatz wahlweise den durchschnittlichen monatlichen Umsatz des Jahres 2019 heranziehen, den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder den durchschnittlichen Monatsumsatz in den Monaten Juli bis September 2021 in Ansatz bringen. Alternativ können diese Unternehmen bei der Ermittlung des notwendigen Referenzumsatzes auf den monatlichen Durchschnittswert des geschätzten Jahresumsatzes 2021, der bei der erstmaligen steuerlichen Erfassung beim zuständigen Finanzamt im „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ angegeben wurde, abstellen. Für solche jungen Unternehmen ist die Gesamtsumme der Förderung in den Grenzen der einschlägigen Kleinbeihilfenregelung auf max. 2.300.000 Euro während des gesamten beihilfefähigen Zeitraums begrenzt. Die Mittel sind als Billigkeitsleistungen nach § 53 BHO zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und zur Finanzierung von fortlaufenden betrieblichen Fixkosten der Antragstellenden vorgesehen.

Soloselbstständigen, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche die Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe IV nicht in Anspruch nehmen, kann für die Förderzeiträume Januar bis März 2022 (1. Quartal 2022) sowie April bis Juni

2022 (2. Quartal 2022) eine einmalige Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe 2022“) in Höhe von 50 Prozent des dreimonatigen Referenzumsatzes gewährt werden. Die Neustarthilfe 2022 beträgt pro Quartal maximal 4.500 Euro für natürliche Personen und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften sowie maximal 18.000 Euro für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften. Die Mittel sind als Billigkeitsleistungen nach § 53 BHO zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragstellenden vorgesehen.

- (2) Das Land beachtet beim Vollzug der in Artikel 1 Absatz 1, 2 und 3 genannten Hilfsprogramme die Vorgaben des Bundes. Die Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung, die Höhe der Billigkeitsleistung und weitere Einzelheiten zu den Billigkeitsleistungen ergeben sich aus der Anlage „Vollzugshinweise“. Bund und Länder stimmen zudem gemeinsame FAQ ab.
- (3) Leistungen nach § 53 BHO aus dem Bundesprogramm „Corona-Soforthilfen für Kleinunternehmen und Soloselbständige“ oder aus den dieses Bundesprogramm ergänzenden Soforthilfeprogrammen der Länder werden anteilig auf die Überbrückungshilfe angerechnet, soweit der Zeitraum, für den Soforthilfe gezahlt wird, sich mit dem Zeitraum, für den Überbrückungshilfe gezahlt wird, überschneidet.
- (4) Zuschüsse aus anderen Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder, die Hilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gewähren, werden ebenfalls auf die Überbrückungshilfe angerechnet, soweit der Zeitraum und der Leistungszweck dieser Hilfen sich mit dem Zeitraum und dem Leistungszweck der Überbrückungshilfe überschneiden. Details zum Verhältnis von Überbrückungshilfe III Plus bzw. Überbrückungshilfe IV und dem Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen sowie Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen finden sich in den FAQ zur Überbrückungshilfe III Plus bzw. Überbrückungshilfe IV. Leistungen aus der zweiten Phase der Überbrückungshilfe werden auf Leistungen der dritten Phase der Überbrückungshilfe angerechnet, sofern sie für den selben Förderzeitraum erfolgen.
- (5) Gleichartige Leistungen aus anderen Hilfsprogrammen des Bundes und der Länder, die Hilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gewähren, werden auf die Novemberhilfe bzw. die erweiterte Novemberhilfe angerechnet, soweit der Zeitraum dieser Hilfen sich mit dem Leistungszeitraum der Novemberhilfe bzw. der erweiterten Novemberhilfe überschneidet. Kurzarbeitergeld inklusive der Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen wird für den Leistungszeitraum auf die Leistungen der Novemberhilfe bzw. der erweiterten Novemberhilfe angerechnet.
- (6) Gleichartige Leistungen aus anderen Hilfsprogrammen des Bundes und der Länder, die Hilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gewähren, werden auf die Dezemberhilfe bzw. der erweiterten Dezemberhilfe angerechnet, soweit der Zeitraum dieser Hilfen sich mit dem Leistungszeitraum der Dezemberhilfe bzw. der erweiterten Dezemberhilfe überschneidet. Kurzarbeitergeld inklusive der Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen wird für den Leistungszeitraum auf die Leistungen der Dezemberhilfe angerechnet.

- (7) Leistungen aus der Überbrückungshilfe (2. Phase) und der Novemberhilfe bzw. der erweiterten Novemberhilfe werden wechselseitig angerechnet, sofern sie für denselben Förderzeitraum erfolgen. Wird zuerst ein Antrag für die der Überbrückungshilfe (2. Phase) und anschließend ein Antrag auf Novemberhilfe bzw. erweiterte Novemberhilfe gestellt, sind die im Rahmen der Überbrückungshilfe (2. Phase) für November 2020 beantragten Zuschüsse bei der Antragstellung für Novemberhilfe bzw. erweiterte Novemberhilfe entsprechend anzugeben. Wird zuerst ein Antrag für Novemberhilfe bzw. erweiterte Novemberhilfe und anschließend ein Antrag auf Überbrückungshilfe (2. Phase) gestellt, sind die im Rahmen der Novemberhilfe bzw. erweiterte Novemberhilfe beantragten Zuschüsse bei der Antragstellung für die Überbrückungshilfe (2. Phase) entsprechend anzugeben.
- (8) Leistungen aus der Überbrückungshilfe (2. Phase) und der Dezemberhilfe bzw. erweiterte Dezemberhilfe werden wechselseitig angerechnet, sofern sie für denselben Förderzeitraum erfolgen. Wird zuerst ein Antrag für die Überbrückungshilfe (2. Phase) und anschließend ein Antrag auf Dezemberhilfe bzw. erweiterte Dezemberhilfe gestellt, sind die im Rahmen der Überbrückungshilfe (2. Phase) für Dezember 2020 beantragten Zuschüsse bei der Antragstellung für Dezemberhilfe bzw. erweiterte Dezemberhilfe entsprechend anzugeben. Wird zuerst ein Antrag für Dezemberhilfe bzw. erweiterte Dezemberhilfe und anschließend ein Antrag auf Überbrückungshilfe (2. Phase) gestellt, sind die im Rahmen der Dezemberhilfe bzw. erweiterte Dezemberhilfe beantragten Zuschüsse bei der Antragstellung für die Überbrückungshilfe (2. Phase) entsprechend anzugeben. Eine Inanspruchnahme von Leistungen für den Monat November und Dezember ist nur alternativ entweder aus dem Programm der erweiterten und bisherigen Novemberhilfe bzw. Dezemberhilfe oder aus dem Programm der dritten Phase der Überbrückungshilfe möglich.
- (9) Zuschussprogramme der Länder oder der Kommunen (wie z. B. Zuschläge auf die „Neustarthilfe“, „Neustarthilfe Plus“ oder „Neustarthilfe 2022“) werden nicht auf die Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“, „Neustarthilfe Plus“ oder „Neustarthilfe 2022“) angerechnet, falls der Fördertatbestand derselbe ist. Eine Anrechnung der Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“, „Neustarthilfe Plus“ oder „Neustarthilfe 2022“) auf weitere Corona-bedingte Zuschussprogramme der Länder oder der Kommunen findet nur dann statt, wenn sich Förderzweck und Förderzeitraum überschneiden und sich ohne die Anrechnung eine Überförderung ergeben würde.
- (10) Unternehmen, die Corona-bedingte Umsatzeinbrüche haben und von den Hochwasserereignissen im Juli 2021 in Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Bayern und Sachsen („Juli-Hochwasser“) betroffen sind, sind für die Corona-bedingten Umsatzausfälle weiterhin zur Antragstellung auf Überbrückungshilfe III Plus berechtigt. Die genauen Bedingungen hierfür werden in den FAQ zur Überbrückungshilfe III Plus festgelegt.

### Artikel 3

#### Zuteilung der Mittel des Bundes

- (1) Die Länder werden ermächtigt, die Bundesmittel für zu erwartende Zahlungen der Billigkeitsleistungen in den Haushaltsjahren 2020, 2021, 2022 und den Folgejahren selbstständig aus dem Bundeshaushalt abzurufen. Dieser Abruf darf in Höhe der voraussichtlichen Zahlungen erfolgen. Die Höhe der geplanten Abrufe sind dem Bundesministerium für Finanzen per E-Mail an [liquiditaet@bmf.bund.de](mailto:liquiditaet@bmf.bund.de) mindestens drei Tage vor Abruf mitzuteilen. Der letztmögliche Abruf der Bundesmittel für die Länder muss für die Überbrückungshilfe I bis zum **15. Dezember 2020** erfolgen. Für die Überbrückungshilfe II und die Novemberhilfe sollte der Abruf für die Bundesmittel bis zum **15. Dezember 2020** erfolgen, muss jedoch spätestens bis zum 15. Dezember 2021 erfolgen. Für die Dezemberhilfe, die erweiterte November- und Dezemberhilfe, die Überbrückungshilfe III muss der Abruf für die Bundesmittel spätestens bis zum **15. Dezember 2021** erfolgen. Für die Überbrückungshilfe III Plus sollte der Abruf für die Bundesmittel bis zum 15. Dezember 2021 erfolgen, spätestens jedoch bis zum 15. September 2022 erfolgen. Für die Überbrückungshilfe IV muss der Abruf für die Bundesmittel spätestens bis zum **15. Dezember 2022** erfolgen. Sofern für noch nicht abschließend bearbeitete Anträge (z.B. noch in Prüfung, Klageverfahren bzw. Rechtsstreitigkeiten) und Nachzahlungen im Rahmen der Schlussabrechnung nach den vorgenannten Stichtagen weitere Bundesmittel benötigt werden, können diese – vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel im jeweiligen Haushaltsjahr – zu einem späteren Zeitpunkt abgerufen werden. Das Land wendet bei der Mittelvergabe das geltende Haushaltsrecht des Landes an.
- (2) Das Land leitet die aus dem Bundeshaushalt abgerufenen Mittel unverzüglich nach Bewilligung an die/den Leistungsempfänger/in weiter. Vollständig rückzuzahlende Mittel aus Programmen der Länder (bspw. Darlehen), mit denen Leistungen der Überbrückungshilfe III bzw. Überbrückungshilfe III Plus bzw. Überbrückungshilfe IV teilweise vorfinanziert werden, sind von der Pflicht zur Anrechnung ausgenommen, sofern das Land dafür Sorge trägt, dass alle beihilferechtlichen Vorschriften eingehalten werden, das Risiko der Vorfinanzierung vollständig beim Land bzw. der beauftragten Einrichtung liegt und keine Mischfinanzierung zwischen Bund und Land entsteht.
- (3) Das Land hat über die vom Bund in Anspruch genommenen Mittel innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Abruf Rechnung zu legen.

### Artikel 4

#### Vollzug

- (1) Die Maßnahmen werden vom Land oder einem durch das Land beauftragten Dritten vollzogen. Bei Abwicklung der Maßnahmen kann sich das Land weiterer privater Dritter bedienen.

- (2) Zuständig für die Bewilligung und Auszahlung der in Artikel 1 Absatz 1, 2 und 3 genannten Hilfsprogramme des Bundes als Billigkeitsleistung nach § 53 BHO sind die von den Ländern gemäß Absatz 1 hierfür benannten Stellen (Bewilligungsstellen). Die für die Bewirtschaftung erforderlichen Mittel werden den Bewilligungsstellen vom Land zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Antragstellung für die in Artikel 1 Absatz 1 a) und b) genannten Hilfsprogramme erfolgt ausschließlich durch eine/n von der/dem Antragstellenden beauftragte/n Steuerberater/in, Steuerbevollmächtigte/n, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigte/n Buchprüfer/in oder Rechtsanwalt/-anwältin.

Die Antragstellung für die in Artikel 1 Absatz 1 c) genannte Überbrückungshilfe III, für die in Artikel 1 Absatz 1 d) genannte Überbrückungshilfe III Plus und für die in Artikel 1 Absatz 1 e) genannte Überbrückungshilfe IV erfolgt ausschließlich durch eine/n von der/dem Antragstellenden beauftragte/n Steuerberater/in, Steuerbevollmächtigte/n, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigten Buchprüfer/in oder Rechtsanwalt/-anwältin, wenn es sich nicht um eine Antragstellung für eine Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“, „Neustarthilfe Plus“ oder „Neustarthilfe 2022“) handelt.

Bei den in Artikel 1 Absatz 1 c), in Artikel 1 Absatz 1 d) und in Artikel 1 Absatz 1 e) genannten Betriebskostenpauschalen („Neustarthilfe“, „Neustarthilfe Plus“ bzw. „Neustarthilfe 2022“) erfolgt die Antragstellung direkt (nur möglich für natürliche Personen) oder über einen prüfenden Dritten.

Bei den Direktanträgen von natürlichen Personen auf Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“, „Neustarthilfe Plus“ oder „Neustarthilfe 2022“) erfolgt eine automatische Identifizierung der Antragstellenden und Prüfung der Anträge. Die automatische Prüfung und Bescheidung der Anträge erfolgt durch die Bewilligungsstellen der Länder auf Basis der vom Bund bereitgestellten Daten. Dabei handelt es sich um einen vollständig automatisierten Erlass eines Verwaltungsakts im Sinne der jeweiligen Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder. Die Kriterien der Prüfung werden vom Bund im Benehmen mit den Ländern festgelegt. Die Zahlung wird automatisiert nach der automatischen Prüfung und Bescheidung im Fachverfahren der Länder durch den Bund geleistet. Die Länder übernehmen für die vom Bund bereitgestellten Daten keine Haftung.

Bei der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Novemberhilfe sowie der in Artikel 1 Absatz 3 genannten Dezemberhilfe sind Soloselbstständige bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 Euro unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt. Die Antragstellung für die Novemberhilfe und Dezemberhilfe erfolgt ausschließlich durch eine/n von der/dem Antragstellenden beauftragte/n Steuerberater/in, Steuerbevollmächtigte/n, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigte/n Buchprüfer/in oder Rechtsanwalt/-anwältin, wenn eine der unter Ziffern a) bis c) genannten Voraussetzungen vorliegt:

- a) Die Höhe der zu beantragenden Billigkeitsleistung überschreitet den Betrag von 5.000 Euro,
- b) Die/der Antragstellende hat bereits Überbrückungshilfe beantragt,
- c) Bei den Antragstellenden handelt es sich nicht um Soloselbstständige.

Ebenso erfolgt der Antrag der erweiterten Novemberhilfe und der erweiterten Dezemberhilfe ausschließlich durch eine/n von der/dem Antragstellenden beauftragte/n Steuerberater/in, Steuerbevollmächtigte/n, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigte/n Buchprüfer/in oder Rechtsanwalt/-anwältin.

Bei den Anträgen für die Novemberhilfe und die Dezemberhilfe erfolgt bei Direktanträgen von Soloselbstständigen bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 Euro eine automatische Identifizierung der Antragstellenden und Prüfung der Anträge. Die automatische Prüfung und Bescheidung der Anträge erfolgt durch die Bewilligungsstellen der Länder auf Basis der vom Bund bereitgestellten Daten. Dabei handelt es sich um einen vollständig automatisierten Erlass eines Verwaltungsakts im Sinne der jeweiligen Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder. Die Kriterien der Prüfung werden vom Bund im Benehmen mit den Ländern festgelegt. Die Zahlung wird automatisiert nach der automatischen Prüfung und Bescheidung im Fachverfahren der Länder durch den Bund geleistet. Die Länder übernehmen für die vom Bund bereitgestellten Daten keine Haftung.

Bei der Ausgestaltung des Antragsverfahrens und der Antragsprüfung ist das Land für angemessene und effektive Vorkehrungen zur Verhinderung von Missbrauch und für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verantwortlich. Die Bewilligungsstelle stimmt sich dabei soweit erforderlich mit weiteren Behörden, beispielsweise mit der Finanzverwaltung, den zuständigen Stellen für IT-Sicherheit und dem Landeskriminalamt, ab.

- (4) Die Bewilligungsstellen entscheiden, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung vorliegen sowie über deren Höhe, außer in Fällen, in denen eine automatische Verarbeitung erfolgt. Dabei dürfen die Bewilligungsstellen auf die im Antrag gemachten Angaben vertrauen, soweit es keine Anhaltspunkte für Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Angaben gibt. Bei der Überbrückungshilfe I und der Überbrückungshilfe II sind das Land oder die Bewilligungsstellen verpflichtet, stichprobenartige Kontrollen bei mindestens 5 Prozent aller Leistungsempfänger/innen durchzuführen.

Bei der Novemberhilfe sind das Land oder die Bewilligungsstellen verpflichtet, bei direkt gestellten Anträgen stichprobenartige Kontrollen bei mindestens 1 Prozent der Leistungsempfänger/innen durchzuführen und bei über prüfende Dritte gestellten Anträgen bis 20.000 Euro stichprobenartige Kontrollen bei mindestens 5 Prozent der Leistungsempfänger/innen durchzuführen. Bei allen Anträgen über 20.000 Euro und bis zu einer Million Euro sind bei der Novemberhilfe und der erweiterten Novemberhilfe stichprobenartige Kontrollen bei mindestens 30 Prozent der Leistungsempfänger/innen durchzuführen.

Bei der Dezemberhilfe sind das Land oder die Bewilligungsstellen verpflichtet bei gestellten Anträgen bis einschließlich 20.000 Euro stichprobenartige Kontrollen bei mindestens 10 Prozent der Leistungsempfänger/innen durchzuführen. Bei Anträgen von über 20.000 Euro und bis zu einer Million Euro sind in der Dezemberhilfe und der erweiterten Dezemberhilfe stichprobenartige Kontrollen bei mindestens 30 Prozent der Leistungsempfänger/innen durchzuführen.

Alle Anträge auf November- oder Dezemberhilfe mit einem Volumen ab 1 Million Euro müssen durch die Bewilligungsstellen einzeln geprüft werden. Darüberhinaus sind das Land oder die Bewilligungsstellen bei der erweiterten November- und Dezemberhilfe verpflichtet, alle Anträge, die auf der beihilferechtlichen Grundlage der Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe vom 07.01.2021 gestützt sind, einzeln zu prüfen.

Bei der Überbrückungshilfe III, einschließlich der Neustarthilfe, sind das Land oder die Bewilligungsstellen verpflichtet, bei gestellten Anträgen bis 20.000 Euro stichprobenartige Kontrollen bei mindestens 10 Prozent der Leistungsempfänger/innen durchzuführen. Bei Anträgen von über 20.000 Euro sind bei der Überbrückungshilfe III stichprobenartige Kontrollen bei mindestens 30 Prozent der Leistungsempfänger/innen durchzuführen. Darüberhinaus sind das Land oder die Bewilligungsstellen bei der Überbrückungshilfe III verpflichtet, alle Anträge, die auf der beihilferechtlichen Grundlage der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19 in der jeweiligen gültigen Fassung, gestützt sind, einzeln zu prüfen. Über die regulären Stichproben im Rahmen der Überbrückungshilfe III hinaus sind bei allen Anträgen mit Abschreibungen von Warenbeständen über 1.000.000 Euro Kontrollen durch die Bewilligungsstellen der Länder zwingend vorgeschrieben. Die Kontrollen sind Bestandteil eines Internen Kontrollsystems bzw. Risikomanagementsystems der Bewilligungsstellen und dienen dazu die haushaltswirtschaftlichen Risiken des Bundes zu begrenzen.

Bei der Überbrückungshilfe III Plus, einschließlich der Neustarthilfe Plus, sind das Land oder die Bewilligungsstellen verpflichtet, bei gestellten Anträgen bis 10.000 Euro stichprobenartige Kontrollen bei mindestens 10 Prozent der Leistungsempfänger/innen durchzuführen. Bei Anträgen von über 10.000 Euro sind bei der Überbrückungshilfe III Plus stichprobenartige Kontrollen bei mindestens 30 Prozent der Leistungsempfänger/innen durchzuführen. Darüberhinaus sind das Land oder die Bewilligungsstellen bei der Überbrückungshilfe III Plus verpflichtet, alle Anträge, die auf der beihilferechtlichen Grundlage der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19 in der jeweiligen gültigen Fassung, gestützt sind, einzeln zu prüfen. Über die regulären Stichproben im Rahmen der Überbrückungshilfe III Plus hinaus sind bei allen Anträgen mit Abschreibungen von Warenbeständen über 1.000.000 Euro Kontrollen durch die Bewilligungsstellen der Länder zwingend vorgeschrieben. Die Kontrollen sind Bestandteil eines Internen Kontrollsystems bzw. Risikomanagementsystems der Bewilligungsstellen und dienen dazu die haushaltswirtschaftlichen Risiken des Bundes zu begrenzen.

Bei der Überbrückungshilfe IV, einschließlich der Neustarthilfe 2022, sind das Land oder die Bewilligungsstellen verpflichtet, bei gestellten Anträgen bis 10.000 Euro

stichprobenartige Kontrollen bei mindestens 20 Prozent der Leistungsempfänger/innen durchzuführen. Bei Anträgen von über 10.000 Euro sind bei der Überbrückungshilfe IV stichprobenartige Kontrollen bei mindestens 40 Prozent der Leistungsempfänger/innen durchzuführen. Darüberhinaus sind das Land oder die Bewilligungsstellen bei der Überbrückungshilfe IV verpflichtet, alle Anträge, die auf der beihilferechtlichen Grundlage der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19 in der jeweiligen gültigen Fassung, gestützt sind, einzeln zu prüfen. Über die regulären Stichproben im Rahmen der Überbrückungshilfe IV hinaus sind bei allen Anträgen mit Abschreibungen von Warenbeständen über 1.000.000 Euro Kontrollen durch die Bewilligungsstellen der Länder zwingend vorgeschrieben. Die Kontrollen sind Bestandteil eines Internen Kontrollsystems bzw. Risikomanagementsystems der Bewilligungsstellen und dienen dazu die haushaltswirtschaftlichen Risiken des Bundes zu begrenzen.

- (5) Sofern der Antrag auf Gewährung einer Billigkeitsleistung im Rahmen der in Artikel 1 Absatz 1, 2 und 3 genannten Hilfsprogramme bewilligt wird, wird ein Bewilligungsbescheid erlassen. In dem Bewilligungsbescheid ist kenntlich zu machen, dass es sich um Mittel des Bundes handelt.
- (6) Nach Abschluss des Leistungszeitraums und Eingang der Unterlagen überprüfen die Bewilligungsstellen auf der Grundlage der für die Schlussabrechnung der ausgezahlten Billigkeitsleistung erstellten Bestätigung der/des Steuerberaters/-beraterin, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfers/-prüferin, vereidigten Buchprüfers/-prüferin oder Rechtsanwalts/-anwältin für jeden Antrag folgendes:
- a) das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung,
  - b) die Höhe und Dauer der Billigkeitsleistung sowie
  - c) eine etwaige Überkompensation.

Nach Art. 2 dieser VV sind zu viel gezahlte Leistungen<sup>1</sup> zurückzufordern. Sofern gewährte Billigkeitsleistungen des Bundes zurückgezahlt werden oder zurückzuzahlen sind, ergibt sich aus dieser VV keine unmittelbare Zinspflicht gegenüber den Begünstigten. Rückzahlungsfristen sollten daher in angemessenem Umfang eingeräumt und die wirtschaftliche Situation der Begünstigten berücksichtigt werden, ggf. fortdauernde Corona-bedingte Umsatzausfälle. Sofern Zinsen erhoben werden, z.B. bei Betrugsverdacht, sind diese anteilig an den Bund zu erstatten.

Die Bewilligungsstelle prüft die inhaltliche Richtigkeit der Bestätigung der/des Steuerberaters/-beraterin, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfers/-prüferin, vereidigten Buchprüfers/-prüferin oder Rechtsanwalts/-anwältin und der für die Bewilligung der Billigkeitsleistung maßgeblichen Versicherungen des Antragsstellenden stichprobenartig und verdachtsabhängig nach.

Die begünstigten Direktantragsteller der Neustarthilfe werden bei Beantragung zu einer Endabrechnung durch Selbstprüfung nach Ablauf des Förderzeitraums bis spätestens 31. Dezember 2021 bzw. vier Wochen nach Versand des Bewilligungsbescheides, wenn die

---

<sup>1</sup> Die Länder haben sich auf eine Bagatellgrenze von 250 € je Programmlinie verständigt.



Neustarthilfe nach dem 1. Dezember 2021 bewilligt wurde, verpflichtet. Die Frist für die Einreichung der Endabrechnung über für Begünstigte, die ihren Neustarthilfe-Antrag über einen prüfenden Dritten gestellt haben, wurde für prüfende Dritte, die in diesem Fall auch die Endabrechnung einreichen müssen, bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Im Rahmen der Selbstprüfung sind Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit – sofern vorhanden – zu den Umsätzen aus selbständigen Tätigkeiten zu addieren. Sollte der Umsatz während der sechsmonatigen Laufzeit bei über 40 Prozent des sechsmonatigen Referenzumsatzes liegen, sind seitens der Direktantragstellenden der Bewilligungsstelle anfallende Rückzahlungen bis zum 31. Dezember 2021 unaufgefordert mitzuteilen und bis zum 30. September 2022 zu überweisen. Erfolgt keine Endabrechnung, ist der ausgezahlte Vorschuss vollständig zurückzuzahlen.

Die begünstigten Direktantragsteller der Neustarthilfe Plus werden bei Beantragung zu einer Endabrechnung durch Selbstprüfung nach Ablauf des Förderzeitraums bis spätestens 30. Juni 2022 verpflichtet. Die Frist für die Einreichung der Endabrechnung über prüfende Dritte ist der 31. Dezember 2022. Im Rahmen dieser Selbstprüfung sind Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit – sofern vorhanden – zu den Umsätzen aus selbständigen Tätigkeiten zu addieren. Sollte der Umsatz während der dreimonatigen Laufzeit Juli bis September 2021 (3. Quartal 2021) bzw. Oktober bis Dezember 2021 (4. Quartal 2021) bei über 40 Prozent des dreimonatigen Referenzumsatzes liegen, sind der Bewilligungsstelle anfallende Rückzahlungen bis zum 30. Juni 2022 unaufgefordert mitzuteilen und bis zum 31. Dezember 2022 zu überweisen. Erfolgt keine Endabrechnung, ist der ausgezahlte Vorschuss vollständig zurückzuzahlen.

Die begünstigten Direktantragsteller der Neustarthilfe 2022 werden bei Beantragung zu einer Endabrechnung durch Selbstprüfung nach Ablauf des Förderzeitraums bis spätestens 30. September 2022 verpflichtet. Die Frist für die Einreichung der Endabrechnung über prüfende Dritte, die bereits die Neustarthilfe 2022 anstelle der Begünstigten beantragt haben, ist der 31. Dezember 2022. Im Rahmen dieser Selbstprüfung sind Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit – sofern vorhanden – zu den Umsätzen aus selbständigen Tätigkeiten zu addieren. Sollte der Umsatz während der dreimonatigen Laufzeit Januar bis März 2022 (1. Quartal 2022) bzw. April bis Juni 2022 (2. Quartal 2022) bei über 40 Prozent des dreimonatigen Referenzumsatzes liegen, sind der Bewilligungsstelle anfallende Rückzahlungen der Direktantragsteller bis zum 30. September 2022 über die oben genannte Endabrechnung durch Selbstprüfung unaufgefordert mitzuteilen und bis zum 31. Dezember 2022 zu überweisen. Bei den bis zum 31. Dezember 2022 einzureichenden Endabrechnungen über prüfende Dritte gelten andere Rückzahlungsfristen, die dem prüfenden Dritten in dem Endabrechnungsschreiben der Bewilligungsstellen individuell mitgeteilt werden. Erfolgt keine Endabrechnung, ist der ausgezahlte Vorschuss vollständig zurückzuzahlen.

- (7) Antragsberechtigte der Novemberhilfe und der Dezemberhilfe, die ihren Antrag über eine/n prüfende/n Dritte/n stellen, erhalten als Vorauszahlung auf die endgültige Förderung durch die Bewilligungsstelle eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 Prozent der beantragten Förderung, jedoch höchstens 50.000 Euro. Antragsberechtigte der Überbrückungshilfe III, Überbrückungshilfe III Plus und Überbrückungshilfe IV, die

ihren Antrag über eine/n prüfende/n Dritte/n stellen, erhalten bei ihrem Erstantrag als Vorauszahlung auf die endgültige Förderung durch die Bewilligungsstelle eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 Prozent der beantragten Förderung, jedoch höchstens 100.000 Euro für einen Monat. Bis zur vollständigen Einhaltung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen ist die Kassensicherheit auf andere Art und Weise sicherzustellen. Die automatische Prüfung und vorläufige Bescheidung der Anträge erfolgt durch die Bewilligungsstellen der Länder auf Basis der vom Bund bereitgestellten Daten. Dabei handelt es sich um einen vollständig automatisierten Erlass eines Verwaltungsakts im Sinne der jeweiligen Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder. Die Kriterien der Prüfung werden vom Bund im Benehmen mit den Ländern festgelegt. Die Zahlung wird automatisiert nach der automatischen Prüfung und Bescheidung im Fachverfahren der Länder durch den Bund geleistet. Die Länder übernehmen für die vom Bund bereitgestellten Daten keine Haftung.

## **Artikel 5**

### **Unterrichtung und Prüfung**

- (1) Der Bund ist über die beabsichtigten Maßnahmen des Landes zu den in Artikel 1 Absatz 1, 2 und 3 genannten Hilfsprogrammen, einschließlich eventueller Richtlinien und Erläuterungen des Landes oder der/des durch das Land beauftragten Dritten zu den Überbrückungshilfen, zeitnah zu unterrichten. Grundlegende Fragen, die für die Durchführung der oben genannten Hilfsprogramme relevant sind, insbesondere zur Auslegung dieser Verwaltungsvereinbarung und der Vollzugshinweise, werden durch alle Bundesländer koordiniert und gemeinsam an den Bund herangetragen und sollen verbindlich für alle Länder beantwortet werden. Dabei soll soweit möglich ein zwischen den Ländern abgestimmter Vorschlag zur Lösung der Frage unterbreitet werden.
- (2) Nach Abschluss dieser Vereinbarung sind dem Bund vom Land in einem vom Bund vorgegebenen Turnus detaillierte Angaben über die Anzahl der gestellten und bewilligten Anträge (auch differenziert nach Branchen) vorzulegen. Dies gilt nicht für Länder, die am gemeinsamen Fachverfahren teilnehmen. Alle Länder haben dem Bund in einem vom Bund vorgegebenen Turnus detaillierte Angaben zur Höhe der bewilligten und ausgezahlten Mittel sowie Abrechnungen über den Mittelabfluss vorzulegen. Bei Bedarf kann der Bund ergänzende Angaben verlangen. Nach Beendigung der Maßnahmen übersendet das Land dem Bund bis spätestens 31. Dezember 2023 einen Schlussbericht über die Durchführung der Maßnahmen sowie die Höhe der zugewiesenen und verausgabten Bundes- und Landesmittel. Die Länder stellen dem Bund nach Beendigung der Maßnahmen die zum Zwecke der Erfolgskontrolle und wissenschaftlichen Evaluation erforderlichen Daten aus den Fachverfahren der in Artikel 1 Absatz 1, 2 und 3 genannten Hilfsprogramme zur Verfügung. Aufgrund seiner Berichtspflichten kann der Bund weitere Angaben fordern, insbesondere soweit beihilferechtliche oder europarechtliche Vorgaben oder parlamentarische Anfragen dies erfordern.

- (3) Das Land verpflichtet sich, stichprobenartig und verdachtsabhängig Prüfungen gemäß Artikel 4 Absatz 4 durchzuführen und dem Bund im Leistungszeitraum monatlich die Prüfungsmittelungen zuzusenden.
- (4) Der Bund und der Bundesrechnungshof oder deren Beauftragte können bei den Dienststellen des Landes, die mit der Bewirtschaftung der Bundesmittel befasst sind, sowie bei allen sonstigen Stellen, die das Land bei der Weitergabe der Mittel eingeschaltet hat, prüfen. Dieses Prüfungsrecht besteht auch gegenüber der/dem Leistungsempfänger/in und ist im Bewilligungsbescheid aufzunehmen.
- (5) Die Länder tragen dafür Sorge, dass alle aus der Gewährung der Überbrückungshilfen einschließlich der Neustarthilfen sowie der November- und Dezemberhilfe bzw. erweiterten November- und Dezemberhilfe resultierenden Berichtspflichten erfüllt werden.

## **Artikel 6**

### **Rückzahlung von Mitteln**

Nichtverbrauchte Mittel des Bundes sind an den Bund zurückzuüberweisen. Beträge, die aufgrund verwaltungsverfahrenrechtlicher Regelungen zurückzufordern sind und zurückgezahlt wurden, sind vom Land ebenfalls zu vereinnahmen und der auf den Bund entfallende Anteil einschließlich etwaig erhobener Zinsen an den Bund zu erstatten.

## **Artikel 7**

### **Steuerrechtliche Hinweise**

Die als Überbrückungshilfen einschließlich der Neustarthilfen sowie als November- und Dezemberhilfe bzw. erweiterte November- und Dezemberhilfe unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Billigkeitsleistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinn- oder Überschussermittlung zu berücksichtigen.

Die Bewilligungsstelle informiert elektronisch die Finanzbehörden von Amts wegen über die einer/einem Leistungsempfänger/in jeweils gewährte Billigkeitsleistung; dabei sind die Vorgaben der Abgabenordnung, der Mitteilungsverordnung sowie etwaiger anderer steuerrechtlicher Regelungen zu beachten. Für Zwecke der Festsetzung von Steuervorauszahlungen sind die Überbrückungshilfen einschließlich der Neustarthilfen sowie die November- und Dezemberhilfe bzw. erweiterte November- und Dezemberhilfe nicht zu berücksichtigen. Als echte Zuschüsse sind die Überbrückungshilfen einschließlich der Neustarthilfen sowie die November- und Dezemberhilfe bzw. erweiterte November- und Dezemberhilfe nicht umsatzsteuerbar.

## **Artikel 8**

### **Inkrafttreten**

Die Ergänzende Verwaltungsvereinbarung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Düsseldorf,  
für das Land Nordrhein-Westfalen

Berlin,  
für die Bundesrepublik Deutschland  
Bundesministerium für  
Wirtschaft und Klimaschutz  
In Vertretung

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,  
Digitalisierung und Energie